



NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellung -

4148-31027-2-220-B241 OU

Hannover, 13.06.2023

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: 2. Planänderung der nach dem Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 28.10.2009, Az. 3327.31027-02/05-B 241;(geändert am 18.06.2019; Az. P227.31027-17/18-B 241), in Ausführung befindlichen Verlegung der B 241, Bau-km 10+417 bis Bau-km 15+080: Änderung zum alternativen Ersatzkanal des Durchlasses Nr. 7 in Bahn-km 2975+042,876 (Bau-km 14+787,000 der B241) im Bereich der Bahnstrecke Ottbergen – Northeim im Abschnitt Uslar – Hardegsen

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind; für diese besteht eine UVP-Pflicht, sofern für das Vorhaben der Ausgangsplanfeststellung eine UVP durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 1 S. 1 UVPG), wenn

1. *allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder*
2. *die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.*

Da für die Verlegung der B 241 in dem mit Beschluss vom 28.10.2009, Az. 3327.31027-02/05-B 241, abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und die beantragte Änderung des alternativen Durchlass 7 die Größenwerte nach den Ziff. 14.3 - 14.5 der Anlage 1 UVPG nicht erreicht, unterliegt das Änderungsvorhaben zum Bau einer sonstigen Bundesstraße (Nr. 14.6 Anlage 1 UVPG) folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG. Ebenfalls wird im Zuge der Planänderung eine baufällige Stahlbetonbrücke an der Einleitungsstelle zurückgebaut.

Die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben, für die im Ausgangsverfahren bereits eine UVP durchgeführt wurde, ist also darauf zu konzentrieren, ob die beantragten Änderungen *zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können*.

Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des geänderten Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. Anlage 3 UVPG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Planfeststellungsverfahren mit dem am 28.10.2009 festgestellten Beschluss umfasste die geplante Verlegung der Bundesstraße 241 zwischen den Ortschaften Bollensen und Volpriehausen. Die B 241 durchquert in dem betrachteten Abschnitt die Ortschaften Gierswalde und Volpriehausen.

Von Bollensen über Gierswalde bis östlich des Ortsausganges Volpriehausen verläuft die B 241 in West-Ost-Richtung nahezu parallel zur Bahntrasse Uslar/Northeim in einem Abstand von rd. 100 – 400 m. Im weiteren Verlauf östlich Volpriehausen schwenkt die B 241 an die westliche Talseite des Bollert-Höhenrückens.

Im Zuge der Baumaßnahme der B 241neu wurde die Einleitung vom anfallenden Niederschlag des Straßenkörpers durch einen Durchlass in den Leitungsbestand des Kerbtals bis zum Rehbach untersucht. Die Einleitung war dabei südlich und oberhalb des querenden Durchlasses, aus einem Regenrückhaltebecken kommend, angedacht.

Die ursprüngliche Nutzung des querenden Durchlasses der Bahnlinie konnte aufgrund der baufälligen Substanz und statischen Mängeln von selbigem nicht erfolgen. Eine Ertüchtigung des Durchlasses wurde als nicht möglich festgestellt, weshalb ein neuer Durchlass, in Form eines Rohrvortriebes mit folgendem Anschluss an den bestehenden Leitungsbestand, mit Einleitung in den Rehbach geplant wurde. Diese Planung ist im Erläuterungsbericht von 2019 in der Anlage 1 nachzulesen.

Die ursprüngliche Planung, die mit Planverzichtsbescheid vom 18.06.2019 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurde, sah einen kürzeren DN 1200 bei 2 % Gefälle unterhalb der B 241neu und dem Bahnkörper vor, welche an den Bestand angeschlossen worden wären. Das Längsgefälle wurde an die neue Planung angepasst und beträgt gemäß dem Höhenplan U8.1 Blatt Nr. 8.1. 5,665 %. Die Überdeckung des Durchlasses im Bereich des Bahndamms ist gleichgeblieben und durch das vergrößerte Längsgefälle kann der Durchlass in einem Arbeitsschritt hergestellt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Durchlasses wurde durch größeres Längsgefälle und vergrößerten Durchmesser nochmals gegenüber dem Bestand und der Planung von 2019 verbessert.

Die Durchlasskonstruktion besteht aus 4 unterschiedlichen Teilbereichen und ist der Anlage 5, U8.1 zu entnehmen. Der Durchlass verläuft steigend vom Rehbach II zur neuen Bundesstraße 241 und liegt am Einlauf gut 5 m parallel westlich des bestehenden Durchlasses 7.

1. Teilbereich; Graben; Station 0+000 bis 0+013,6; 2. Teilbereich, DN 600 Haltung mit Auslauf; Station 0+013,6 bis 0+50,7; 3. Teilbereich; Endbauwerk ; Station 0+050,7 bis 0+055,7; 4. Teilbereich; DN 1400 mit Einlauf; Station 0+055,7 bis 0+326,32. Ebenfalls wird im Zuge der Planänderung eine baufällige Stahlbetonbrücke, die bereits von ihrer Position abgerutscht ist und eine potenzielle Gefahr darstellt, an der Einleitungsstelle zurückgebaut.

Insgesamt wird eine Fläche von ca. 3660 m² bzw. 0,366 ha sowie ein Einzelbaum benötigt. Das teilt sich auf in einen Anspruch von ca. 3527 m² baubedingt und 93 m² anlagenbedingt. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt 131 m² und der Umfang der Erdarbeiten wird auf 380 m³ geschätzt. Zwei Ingenieurbauwerk werden dabei errichtet (Ersatzkanal, Energieumwandlungsbauwerk) und die geschätzte Länge der Bauzeit beträgt 2 Monate.

Die geplante Änderungsplanung beinhaltet:

- Die Herstellung des alternativen Ersatzkanals Bau-km 0 + 000 bis 0 + 326,26
- Die Errichtung des Energieumwandlungsbauwerks; Bau-km 0 + 050 bis 0 + 055,7
- Der Rückbau der baufälligen Stahlbetonbrücke an der Einleitungsstelle

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Für diese Prüfung relevante bestehende kumulierende Vorhaben ist die bereits mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassenen B 241. Weitere für diese Prüfung relevante bestehende Vorhaben, zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens nicht ersichtlich.

Durch die angestrebte Planänderung sind bzgl. kumulativer Auswirkungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Insgesamt wird eine Fläche von ca. 3660 m² bzw. 0,366 ha sowie ein Einzelbaum benötigt. Das teilt sich auf in einen Anspruch von ca. 3527 m² baubedingt und 93 m² anlagenbedingt. Die im Erläuterungsbericht vom 01.06.2023 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum alternativen Ersatzkanal des Durchlasses 7 als zusätzlicher Sachverhalt zur Verlegung der B241 zwischen Bollensen und Ellierode, VKE 1: Bollensen - Volpriehausen mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Auswirkungen sind als unerheblich zu erachten. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt 131 m² und der Umfang der Erdarbeiten wird auf 380 m³ geschätzt. Zwei Ingenieurbauwerk werden dabei errichtet (Ersatzkanal, Energieumwandlungsbauwerk) und die geschätzte Länge der Bauzeit beträgt 2 Monate.

1.3.2 Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich Mittlerer Buntsandstein/Sandstein, Schluffstein, Tonstein in der Bodenlandschaft Silikatsteingebiete. Es herrschen die Bodentypen Mittlere Braunerde und Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley vor.

Die Braunerde im Untersuchungsgebiet weist eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser der Mittleren Braunerden ist mit 115 mm als gering einzustufen. Die effektive Durchwurzelungstiefe der Mittleren Braunerde beträgt 90 cm.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich der Bodentyp Kolluvisol, der als Boden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen ist. Sowohl das pflanzenverfügbare Bodenwasser (261 mm) als auch die effektive Durchwurzelungstiefe (130 cm) sind höher einzustufen als die der Mittleren Braunerde (NIBIS 2022).

Außerhalb des Baufeldes überwiegend im Bereich des Rohrvortriebs (Teilbereich 3) befindet sich eine künstliche Auftrags- bzw. Auffüllungsfläche, die teilweise aus Müll besteht (NIBIS 2022). Dieser Bereich ist „ohne bodenlandschaftliche Zuordnung“ klassifiziert. Darüber hinaus liegen in diesem Bereich auch Altlastenfläche (Standortnummern 1550124017 – 1550124019; NIBIS 2022).

Der Bodentyp Mittlere Braunerde weist keine hohe Lebensraumfunktion und / oder besonders ausgeprägte Archivfunktion auf, so dass dieser als Boden von allgemeiner Bedeutung einzustufen ist. Der Bodentyp Kolluvisol hat aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eine hohe Lebensraumfunktion

und ist nach LBEG (2019) als schutzwürdiger Boden mit besonderer Bedeutung einzustufen. Vor diesem Hintergrund kommt es beim Schutzgut Boden zu erheblichen Beeinträchtigungen. Im Bereich des Rohrvortrieb kommt es aufgrund des Bodentyps „künstliche Auftragsfläche zu keinen Beeinträchtigungen im Bodengefüge.

Die Altlastenflächen (NIBIS 2022) bzw. die bekannten Bodenkontaminationen sind in der Stellungnahme vom 05.08.2022 durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde thematisiert und der Umgang damit formuliert worden. Diese Angaben werden hier berücksichtigt (vgl. Kap. 5.2 des LBP). Weitere zusätzliche betriebsbedingte Belastung für das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

1.3.3 Wasser

Hydrogeologisch betrachtet liegt der Untersuchungsraum in Raum 052 „Mitteldeutscher Buntsandstein“, in Teilraum 05201 „Fulda-Werra-Bergland und Solling“ (NIBIS 2022). Der Grundwasserleiter im gesamten Untersuchungsraum wird als Kluftgrundwasserleiter angesprochen (NIBIS 2022).

Laut Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS 2022) besteht für den Untersuchungsraum ein mittleres Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist im Untersuchungsgebiet hoch. Eine hohe Durchlässigkeit entspricht einem Durchlässigkeitsbeiwert von $>1 \cdot 10^{-4}$ (m/s). Die Grundwasserneubildungsrate liegt im größten Teil des Untersuchungsraums bei $>350\text{-}400$ mm/a. Nur im südwestlichen Teil liegt sie bei $>150\text{-}200$ mm/a. (NIBIS 2022). Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Vogler-Solling-Bramwald 8DE_GB_DENI_4_2303“. Der chemische Gesamtzustand sowie die Belastungen des Grundwasserkörpers durch sonstige Schadstoffe und der mengenmäßige Zustand und die Nitratbelastung sind gemäß der Umweltkarten Niedersachsen (MU 2022) mit gut bewertet.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich das Fließgewässer Rehbach II. Dieser wird als biologisch intaktes Gewässer mit einer Gewässergüte von I-II (gering belastet) beschrieben. Das Gewässer gehört zum Typ „Feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche“. Der chemische Zustand ist nicht gut (MU 2022). Das Fließgewässer wird durch einen Gehölzsaum begleitet. Stillgewässer sind im Vorhabenbereich nicht zu verzeichnen. Bei Kernbohrungen im Jahr 2022 für die Herstellung des Ersatzkanals konnten keine Anzeichen auf Grund- oder Schichtenwasser nachgewiesen werden.

Auf Grund der charakteristischen Ufervegetation und der geringen Belastung ist das Fließgewässer Rehbach II von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Bauarbeiten wird in das Gewässer bei Abriss der Zuwegung über das Gewässer sowie bei Anschluss des Ersatzkanals an das Gewässer eingegriffen. Dadurch kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Zur Vermeidung / Minderung dieser Beeinträchtigungen hat der Landkreis Northeim in einer Stellungnahme vom 05.08.2022 Angaben gemacht, die im Kap. 5.2 des LBP aufgeführt worden sind. Laut der Ursprungsplanung kommt es innerhalb des Baufelds durch Maschinen- und Fahrzeugeinsatz zu Verdichtungen sowie temporären (Teil-)Versiegelungen, einhergehend mit Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate. Durch Tropfverluste baubedingt denkbare Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper oder in den beidseitig des Bahndammes verlaufenden Entwässerungsgräben sind durch Wartung und Reinigung der eingesetzten technischen Geräte und Baumaschinen sowie Auffang- und Sperrvorrichtungen vermeidbar.

1.3.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des neu in Anspruch zu nehmenden Bereichs sind gemäß Drachenfels (2021) verschiedene Biotope vorhanden.

Im Norden angrenzend an das Baufeld befindet sich das Fließgewässer Rehbach II. Dieses ist nach Drachenfels (2021) ein naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes (FBH). Zu beiden Seiten des Fließgewässers befindet sich der Biotoptyp (Erlen-)Weiden Bachuferwald (WWB). In unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer befindet sich der Biotoptyp Bestand des drüsigen Springkrautes (UNS), dass sich auch über die Zuwegung über das Fließgewässer erstreckt. Südlich angrenzend ist der Biotoptyp Rubus-Lianengestrüpp inkl. Totholz (BRR) vorhanden. Mittig im Vorhabensbereich ist der Biotoptyp sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um sukzessiv entstandene junge Gehölze (Birke, Bergahorn, Salweide), die einen geringen Stammumfang aufweisen. Über den größten Anteil des neu in Anspruch zu nehmendem Bereich erstreckt sich der Biotoptyp sonstiges feuchtes Grünland (GIF) (Drachenfels 2021). Nördlich an die „alte B241“ angrenzend befindet sich der Biotoptyp Ruderalflur trockener Standorte (Drachenfels 2021). Hier stehen auch zwei der drei Einzelbäume (HBE). Der dritte Einzelbaum (HBE) befindet sich am Biotoptyp Weg (OVW), der als Zuwegung zum Baufeld dient.

Die Bewertung der Einzelflächen erfolgte nach BIERHALS et al. (2004) aktualisiert nach DRACHENFELS (2021). Die fünf Wertstufen (von I = von geringer Bedeutung bis V = von besonderer Bedeutung) beziehen sich auf die Gesamtbewertung des Biotoptyps (vgl. Tabelle 1).

| Biotoptyp Ist-Zustand | FFH-Lebensraumtyp | Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB-NatSchG § 24 | Wertstufe |
|---|-------------------|---|-----------|
| Wälder | | | |
| WWB ((Erlen) Weiden Bachuferwald) | 91E0* | § 30 | IV |
| Gebüsche und Gehölzbestände | | | |
| BRS (Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch) | (K) | | III |
| BRR (Rubus-Lianengestrüpp inkl. Totholz) | (K) | (§ 30 ü) | III |
| Binnengewässer | | | |
| FBH (Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands) | 3260 | § 30 | V |
| Grünland | | | |
| GIF (Sonstiges feuchtes Grünland) | - | | II |
| Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren | | | |
| UNS (Bestand des drüsigen Springkrautes) | - | | I |
| URT (Ruderalflur trockener Standorte) | - | | III |
| Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen | | | |
| OVW (Weg) | - | | I |

Innerhalb des Vorhabensgebietes wurde mit den Biotoptypen WWB ((Erlen) Weiden Bachuferwald) und FBH (Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands) jeweils ein FFH-Lebensraumtyp außerhalb eines FFH-Gebietes kartiert. Hierbei handelt es sich zudem um geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG, die beide im Rahmen einer Zerstörung nur schwer zu regenerieren sind.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (vgl. Tabelle 1) werden teilweise bau- bzw. anlagebedingt in Anspruch genommen (vgl. hier Kapitel 5.2 des LBP). Durch die vorhabenbedingten Eingriffe kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Des Weiteren fungieren die verlustigen Gehölze als Lebensraum für unterschiedliche Tierartengruppen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt in Kapitel 4.

1.3.5 Schutzgut Boden

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen vermieden werden.

Durch die Verlegung des alternativen Durchlasses 7 stehen ebenfalls die folgenden europarechtlich geschützten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten im Fokus.

Für die europarechtlich geschützten Arten legt der § 44 BNatSchG die umfangreichsten Verbotstatbestände fest. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 sind für den Standort maßgebliche relevante Arten alle heimischen europäischen Brutvögel und Fledermäuse, sowie innerhalb der Gruppe der Säugetiere zusätzlich die Haselmaus, die in Anhang IV der FFH-RL gelistet ist. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Darüber hinaus weist das Fließgewässer Rehbach II nach dem LBP 2009 größere Forellenbestände auf.

Am 03.05.2022 und am 21.09.2022 wurden bei Begehungen des Untersuchungsraumes die Strukturen überprüft, die bau- bzw. anlagebedingt betroffen sein werden.

Die zu entfernenden Gehölze (Biotoptyp: BRS) im Untersuchungsraum weisen einen zu geringen Stammumfang auf, um als Winterquartier für Fledermäuse geeignet zu sein. Des Weiteren weisen die drei im Baufeld befindlichen Einzelbäume keine Baumhöhlen auf, so dass diese Gehölze als Winterquartier für Fledermäuse ausgeschlossen werden können. In die Gehölzstrukturen angrenzend an das Fließgewässer wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen.

Es konnten bei den Begehungen ebenfalls weder Nester noch Fraßspuren der Haselmaus in den im Baufeld befindlichen Gehölzbeständen festgestellt werden. Auch das im Baufeld liegende Totholz weist keine Höhlen o.ä. auf. Die Gebüsch- und Gehölzstrukturen, Grünlander sowie die Stauden- und Ruderalfluren stellen lediglich für Vögel Lebensräume dar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Planänderung fallen zusätzlichen Abfallmaterialien (übersteigen DK III) im Umfang von 90 m³ an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden müssten.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang weiterhin Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus ist weiterhin nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist im Baufeld nicht zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das geplante Vorhaben befindet sich zum größten Teil außerhalb des bereits planfestgestellten Bau-feldes (nördlich der alten B241). Daher handelt es sich hierbei um einen zusätzlichen naturschutzfach-lichen Eingriff, der ermittelt, bilanziert und ausgeglichen werden muss.

Durch das geplante Vorhaben (Änderung zum alternativen Ersatzkanal des Durchlasses Nr. 7) wird sich das Plangebiet nicht erheblich verändern. Zusätzlich zur Ausgangsplanung werden private Flächen benötigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbe-sondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Boden

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegt eine starke Belastung des Aushubes (übersteigt DK III) vor.

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme des Bodens wird aufgrund der unterschiedli-chen Eingriffsintensität differenziert nach Versiegelung, Flächeninanspruchnahme durch Auf- und Ab-trag (z.B. im Bereich der Böschungen) sowie der temporären Beanspruchung durch Baustellenflächen erfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Kompensationserfordernisse (NLSTBV U. NLWKN 2006) wer-den die Böden mit besonderer Bedeutung und mit allgemeiner Bedeutung getrennt bilanziert. Daher stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Bodens unabhängig von der Bedeutung eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Beeinträchtigungen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen können durch Vermeidungsmaßnahmen (1.4 V; 1.5 V) weitestgehend vermindert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden können.

Des Weiteren sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge möglich. Unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (1.6 V), können derartige Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Der Bereich, der für die Erstellung der BE-Fläche in Anspruch genommen wird, wird nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V).

In der Stellungnahme des Landkreises Northeim vom 05.08.2022 sind Maßnahmen formuliert, um Beeinträchtigungen am Boden zu vermindern. So ist der Abraum aus dem Kanalbau zu analysieren und entsprechend seines Schadstoffgehaltes zu entsorgen. Um eine Vermischung von kontaminiertem Boden mit dem unbelasteten Boden zu vermeiden, ist der Abraum in geschlossenen Behälter oder auf einen speziell vorbereiteten Bereich (Lagerung auf Folie sowie Abdeckung mit Folie) zu lagern. Das belastete Material ist zu kennzeichnen und darf nicht mit unbelastetem Ober- und Unterboden vermischt werden (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V). Des Weiteren sind laut Stellungnahme des LANDKREISES NORTHEIM (2022) bei direkten Arbeiten am Kanal die Regeln der TRGS 524 (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen) einzuhalten.

2.2.3 Wasser

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen (Brückenabriss, Anschluss Ersatzkanal ans Fließgewässer, Herstellung Baugrube) des Grundwassers sowie des Oberflächengewässers durch Verunreinigungen oder signifikante Änderungen (Verschlechterungsverbot) können durch die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gemindert werden (vgl. Stellungnahme LANDKREIS NORTHEIM vom 05.08.2022).

Daher dürfen bei der baulichen Umsetzung sowohl das Grundwasser als auch der Rehbach II zu keiner Zeit qualitativ beeinträchtigt werden.

In der Stellungnahme des Landkreises Northeim vom 05.08.2022 sind Maßnahmen zur Planung und Umsetzung hinsichtlich technisch Aspekte formuliert, um Beeinträchtigungen am Gewässer zu vermeiden. So sind bei Planung und baulicher Umsetzung die einschlägigen technischen Regeln und DIN-Normen zu beachten. Auch der Beginn und das Ende der Arbeiten zur Herstellung des Ersatzkanals sind der Unteren Wasserbehörde aufzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten (insb. in der Start- und Zielbaugrube) Oberflächenwasser oder Grund- bzw. Schichtenwasser anfallen und eine Wasserhaltung erforderlich wird, ist die Baumaßnahme zur Vermeidung einer möglichen Gewässerbeeinträchtigung fachgutachterlich zu begleiten. Dabei ist das anfallende Wasser aufgrund der bekannten Bodenkontamination im Plangebiet von einer staatlich oder staatlich anerkannten, akkreditierten Untersuchungsstelle beproben und analysieren zu lassen. Die Analyseergebnisse sind in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu bewerten. Das beeinträchtigte Wasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen, ggf. ist eine Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Uslar erforderlich. Alle Analyseergebnisse und Fachgutachten sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Im Zuge der Baumaßnahme sind freigelegte Drainagen oder Rohrleitungsanschlüsse fachgerecht abzufangen und so zu verlegen, dass die Entwässerungsfunktion jederzeit erhalten bleibt.

Des Weiteren sind für die Planung weitergehende Maßnahmen formuliert, um Beeinträchtigungen am Schutzgut Wasser zu vermindern bzw. zu vermeiden. Gemäß DIN 19661-1 sind weiterführende wassertechnische Berechnungen basierend auf einer Niederschlags-Abfluss Modellierung durchzuführen, um die Fließverhältnisse innerhalb und außerhalb der Verrohrung bei Hoch-, Mittel- und Niedrigwas-

serführung abzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen im Ein- und Auslaufbereich der Verrohrung sowie im weiteren Verlauf bis zum Rehbach II zielgerichteter planen und bemessen zu können. Zudem ist der im Baufeld B241 neu befindliche Einlaufbereich gegen Kolk Schäden mit Wasserbausteinen im Steinsatz zu schützen. Der Gewässerlauf im Auslaufbereich ist mit Wasserbausteinen im Steinsatz und Maßnahmen zur Energieumwandlung (z.B. Granitpfosten) zu versehen, um Erosionsschäden im Rehbach II zu vermeiden. Die durch das Baufeld des Ersatzkanal verlaufende Schmutzwasserleitung ist durch Betonplatten zu schützen. Ein Abstand zwischen Ersatzkanal und Schmutzwasserleitung von mind. einem Meter ist einzuhalten. Des Weiteren ist der Gewässerquerschnitt so anzulegen, dass auch bei Niedrig- und Mittelwasserführung ein ausreichender Abfluss mit einem gleichmäßigen Gefälle gewährleistet ist. Der Ein- und Ausflussbereich der Verrohrung ist mit einem geeigneten Einlaufgitter zu versehen. Die o.a. formulierten Maßnahmen des LANDKREISES NORTHEIM (2022) sind in die Planung zum Ersatzkanal mit eingeflossen (vgl. Kapitel 1.2).

Des Weiteren können die Beeinträchtigungen mit der Vermeidungsmaßnahme 1.7 V, in die auch weitere Vorgaben des Landkreises Northeim eingeflossen sind (u.a. dauerhafter Wasserabfluss), vermindert werden.

Oberflächengewässer können ebenfalls durch Schadstoffeinträge und Verunreinigungen während des Baubetriebes betroffen sein. Unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (1.1 VCEF und 1.6 V) können diese Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Durch die Einhaltung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser.

2.2.4 Tiere

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellen den wesentlichen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die Verluste von Biotopen mit mindestens mittlerer Bedeutung durch die Herstellung des Ersatzkanals einschließlich aller Nebenflächen (Böschungen, Mulden) sowie durch Baueinrichtungsflächen (Lagerflächen etc.) als erhebliche Beeinträchtigung erfasst. Die verlustigen Biotope (vor allem im Bereich der baubedingt beanspruchten Bereiche) stehen dem Naturhaushalt für einen bestimmten Zeitraum nicht zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass nach der Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) die verlustigen Biotope wiederherstellbar sind.

Um weitere Beeinträchtigungen zu vermindern, sind die Maßnahmen aus der Stellungnahme des Landkreises Northeim zu beachten. Nach Abriss der Brücke, die über den Rehbach II führt, sind die Böschungsbereiche in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und an die vorhandenen Böschungen anzubinden. Des Weiteren sind der Gewässerauslauf und der Sohlbereich naturnah zu gestalten (LANDKREIS NORTHEIM 2022).

Auch die an die Baustelle angrenzenden wertvollen und empfindlichen Vegetationsbestände können während der Bauphase beansprucht oder beeinträchtigt werden (z. B. Vitalitätsverluste). Unter Berücksichtigung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen (1.8 V) können diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes, insbesondere von Vögeln, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Die baubedingte, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme, zerstört die Bestände vollständig und ist daher als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Unter Einhaltung und Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie

die Bauzeitenregelungen (1.1 VCEF) und die Schutzmaßnahmen an den Gehölzbereichen (1.8 V) sowie der Einsatz einer Umweltbaubegleitung (1.2 VCEF) sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG jedoch nicht zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen der Fauna entstehen ebenfalls durch Verlärmungen oder visuelle Störungen. Durch Lärmimmissionen und Störreize während der Bauphase werden die faunistischen Lebensräume und die innerhalb dieser lebenden mehr oder weniger störepfindlichen Arten in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt. Allerdings sind die baubedingten akustischen und visuellen Einflüsse räumlich und in ihrer Intensität so begrenzt, dass sie keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die hier vorkommenden Arten bereits durch die Nähe zur bestehenden B241 an Lärmemissionen gewöhnt sind.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturparke nach § 27 BNatSchG erfasst

Der Vorhabensbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG Sollingen (LSG NOM 00016) und an den Naturpark Solling-Vogler im Weserbergland (NP NDS 0005). Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine indirekte Betroffenheit eines § 30-Biotops ist dahingehend möglich, als sich gemäß Bestandsaufnahme im Nahbereich des unmittelbar angrenzenden Fließgewässer Rehbach II (FBH) und (Erlen-)Weiden-Buchuferwald (WWD) befindet. Bei Wahrung der zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Mitwirkung einer ökologischen Baubegleitung können für diesen Bereich erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

2.3.9 Brennwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG und Bodenschutzgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, die als Brennwald, Schutzwald oder Erholungswald nach §§ 12, 13 BWaldG erfasst. Ein Bodenschutzgebiet liegt ebenfalls nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) zu gewichten. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine Änderung des alternativen Ersatzkanal des Durchlasses Nr. 7 in Bahn-km 2975+042,876 (Bau-km 14+787,000 der B241) im Bereich der Bahnstrecke Ottbergen – Northeim im Abschnitt Uslar – Hardegsen. Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind die vom Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.2009, Az. 3327.31027-02/05-B 241;(geändert am 18.06.2019; Az. P227.31027-17/18-B 241), abweichenden Maßnahme auf die nachteiligen Auswirkungen der maßgeblichen Schutzgüter des § 2 UVPG überprüft worden. Dabei sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planänderungsverfahrens gegenüber der Ursprungsplanung sind weitgehend unverändert. Im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung ergibt sich vorhabenbedingt ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Durch die bereits festgesetzten und z. T. auch bereits umgesetzten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden die durch Planänderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen gleichermaßen mit abgedeckt.

Nach überschlägiger Prüfung löst das Änderungsvorhaben auch keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte aus.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geändert geplanten Baumaßnahme somit nicht erneut durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Finke (4148)